

Altliche Satzung 2022 28

SATZUNG des

Förderverein Mehrgenerationenhaus Murnau e. V.
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht München unter VR 204488

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Mehrgenerationenhaus Murnau“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Murnau am Staffelsee.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Satzungsgemäßer Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Aktivitäten des Mehrgenerationenhauses Murnau, hier insbesondere im Bereich der

1. Förderung der Jugend - und Altenhilfe,
2. Förderung der Hilfe für Behinderte,
3. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
4. Förderung der Erziehung und Berufsbildung,
5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

§ 3 Verwirklichung der Zweckerreichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Spenden, Mitgliedsbeiträge etc.) und deren zweckbestimmte Weitergabe zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Aktivitäten des Mehrgenerationenhauses Murnau zur Erreichung der unter § 2 genannten Förderungszwecke.

Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch die Unterstützung der Mitglieder des Vereins in anderweitiger Form (Arbeitsleistung, Sachspenden etc.) zur Erreichung der unter § 2 genannten Förderungszwecke.

§ 4 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird ausschließlich die Aktivitäten des Mehrgenerationenhauses Murnau fördern.

§ 5 Verwendung der Mittel des Vereins

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Es darf keine Person¹ durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme als Mitglied

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahrs wirksam.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein – auch mit sofortiger Wirkung - ausgeschlossen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied kann einen freiwilligen jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Ein verpflichtender Mitgliedsbeitrag existiert nicht. Die Höhe des Beitrags wird bei Eintritt in den Verein angegeben und ist jährlich änderbar.
- 2) Der Jahresbeitrag ist zum 15.01. zur Zahlung für das laufende Jahr fällig. Später im Jahr eingetretene Mitglieder haben den ihrerseits angegebenen Mitgliedsbeitrag binnen 14 Tagen ab Aufnahme in den Verein bezahlen.
- 3) Im Falle eines unterjährigen Austrittes aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages.
- 4) Die geborenen Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung freigestellt werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) den gewählten Mitgliedern des Vorstands
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu drei Beisitzern und
 - b) den geborenen Mitgliedern des Vorstands

- dem Geschäftsführer des Caritas Zentrums Garmisch-Partenkirchen oder seiner Vertretung
- dem 1. Bürgermeister der Marktgemeinde Murnau am Staffelsee oder seinem Beauftragten
- den jeweiligen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden Murnaus bzw. deren Beauftragten
- dem jeweiligen Leiter des Mehrgenerationenhauses Murnau

2) Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 2500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung hierzu durch Beschluss des Vorstands schriftlich erteilt ist. Zweckbestimmte Spenden können direkt in unbegrenzter Höhe der Zweckbestimmung zugeleitet werden.

3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 5 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation, teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, zu unterschreiben und aufzubewahren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden. Sollte innerhalb von 7 Tagen nach Versand kein Einwand erfolgen, gilt der Beschluss als angenommen.

5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch die juristische Person – eine Stimme.

2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- 2) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

3) In Angelegenheiten, die in den Zustimmungsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

4) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre jeweils zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, am Ende des Geschäftsjahres Einnahmen und Ausgaben sowie den Kassenstand zu prüfen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied teil, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der

elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6) Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zu Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.

7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Satzungszwecke des Förderverein Mehrgenerationenhaus Mumau.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.03.2012 errichtet, in den Mitgliederversammlungen vom 16.03.2017, 31.01.2018, 21.03.2018, 01.12.2021 und vom 09.06.2022 geändert.